

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 26. September 1985 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 26. September 1985 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stümberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Hannes Hinnen, Unterburg 62, 8158 Regensberg
 2. Josef Rennhard, Wiesenweg 2, 8116 Würenlos
 3. Peter Rippmann, C. F. Meyer-Strasse 44, 4059 Basel
 4. Ulrich Pfunder, Gründenstrasse 65, 8247 Flurlingen
 5. Irmtraud Bräunlich, Neudorfstrasse 26, 8050 Zürich
 6. Karin Somma, Forchstrasse 143, 8032 Zürich
 7. Hans Caprez, Altmoosstrasse 60, 8157 Dielsdorf
 8. Walter Iig, Speerstrasse 30, 8200 Schaffhausen
 9. Roger Müller, Nordstrasse 193, 8037 Zürich
 10. Lotti Hähle, Weingartenstrasse 25, 8708 Männedorf
 11. Philippe Ruedin, Arosastrasse 2, 8008 Zürich
 12. Heinz Moser, Herracherweg 36, 8610 Uster
 13. Urs Haldimann, Bläsiring 152, 4057 Basel
 14. Martin Jakob, Strählgass 10, 5413 Birmenstorf.

¹⁾ SR 161.1

3. Der Titel der Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Redaktion «Der Schweizerische Beobachter», Herrn Dr. Philippe Ruedin, Industriestrasse 54, Postfach, 8152 Glattbrugg, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 15. Oktober 1985.

1. Oktober 1985

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{octies} (neu)

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut.

² Er sorgt dabei für die Wahrung der Würde des Menschen und den Schutz der Familie.

³ Namentlich ist untersagt,

- a. den Beteiligten die Identität der Erzeuger vorzuenthalten, sofern das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht;
- b. gewerbmässig Keime auf Vorrat zu halten und an Dritte zu vermitteln;
- c. gewerbmässig Personen zu vermitteln, die für Dritte Kinder zeugen oder austragen;
- d. Keime ausserhalb des Mutterleibes aufzuziehen;
- e. mehrere erbgleiche Keime oder Keime unter Verwendung von künstlich verändertem menschlichem oder von tierischem Keim- oder Erbgut zu züchten;
- f. Keime, deren Entwicklung abgebrochen worden ist, zu verarbeiten oder Erzeugnisse, die aus solchen Keimen hergestellt worden sind, zu verkaufen.

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Biroguel Zeynel, geb. 1. Mai 1964, türkischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 9. September 1985 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

15. Oktober 1985

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Gesuch um Verlängerung der Betriebskonzession für den Flughafen Birrfeld

Anhörung

vom 15. Oktober 1985

Am 21. Juni 1955 stellte die Sektion Aargau des Aero-Clubs der Schweiz, Halterin des Flugfeldes Birrfeld, beim damaligen Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement das Gesuch um Erteilung einer Konzession für den Bau des Regionalflugplatzes Birrfeld. Diesem Gesuch wurde am 5. Dezember 1960 entsprochen. Verzögerungen namentlich im Zusammenhang mit der Sicherheitszone hatten zur Folge, dass diese Baukonzession wiederholt verlängert werden musste, letztmals am 20. Dezember 1968. Nachdem 1968/69 sowohl von seiten des Kantons Aargau wie auch von seiten des Bundes Beiträge an den Ausbau des Regionalflugplatzes Birrfeld bewilligt worden waren, stellte die Konzessionärin am 24. November 1970 das Gesuch um Erteilung der Betriebskonzession. Am 13. Dezember 1977 konnten Entwürfe einer Betriebskonzession mit Gültigkeitsdauer von 30 Jahren sowie des zugehörigen Betriebsreglementes beim Regierungsrat des Kantons Aargau, beim Eidgenössischen Militärdepartement, beim Bundesamt für Umweltschutz sowie beim Delegierten für Raumplanung in die Vernehmlassung gegeben werden. Diese Entwürfe erweckten auf seiten des Kantons Aargau wie auch des Bundesamtes für Umweltschutz Bedenken, wobei namentlich auf das Fehlen einer Lärmzonenplanaufgabe hingewiesen wurde. Mit Rücksicht darauf wurde eine vorläufig auf drei Jahre befristete Betriebskonzession in Aussicht genommen. Mit deren Publikation im Bundesblatt vom 16. Dezember 1980 (BBl 1980 III 1325) wurden gleichzeitig auch die für das Betriebsreglement vorgesehenen Lärmbekämpfungsvorschriften veröffentlicht.

Die in der Folge eingereichten Beschwerden wurden ausschliesslich damit begründet, es seien übermässige Fluglärmeinwirkungen zu befürchten. Im Entscheid des Bundesrates vom 12. Mai 1982 wurde den geäusserten Bedenken in begrenztem Umfang Rechnung getragen. Das Betriebsreglement wurde daraufhin entsprechend bereinigt und genehmigt. Am 1. Januar 1983 trat dann die auf drei Jahre befristete Betriebskonzession in Kraft.

Inzwischen wurden:

- die damals noch fehlende Verordnung vom 9. März 1984 (SR 748.134.3) über die Lärmzonen der konzessionierten Regionalflugplätze erlassen,
- der Lärmzonenplan am 23. September 1985 öffentlich aufgelegt,
- während dreier Jahre Erfahrungen mit den Lärmschutzmassnahmen gesammelt.

Mit Gesuch vom 5. Juli 1985¹⁾ beantragt die Flughafenhalterin, die noch bis zum 31. Dezember 1985 gültige provisorische Betriebskonzession um 50 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern. Dabei soll das Betriebsreglement, namentlich die *Lärmbekämpfungsregelung, unverändert beibehalten* werden.

Gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 der Luftfahrtverordnung (SR 748.01) werden der Regierungsrat des Kantons Aargau sowie die Eidgenössischen Departemente direkt angehört. Die unmittelbar betroffenen Gemeinden werden vom Kanton begrüsst.

Gegen die Verlängerung der Konzession können diejenigen Personen Einwendungen erheben, welche in diesem Verfahren Parteien im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021)²⁾ sind. Zu diesem Zweck wird nachstehend der Wortlaut der zurzeit geltenden Betriebskonzession, deren Verlängerung beantragt wird, sowie der Abschnitt «An- und Abflugverfahren/Lärmbekämpfungsvorschriften» des geltenden Betriebsreglementes veröffentlicht:

Betriebskonzession

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, gestützt auf das Gesuch vom 24. November 1970 sowie auf das Bundesgesetz über die Luftfahrt und auf die Verordnung über die Luftfahrt, nach Anhörung der interessierten Bundesstellen sowie der Regierung des Kantons Aargau,

erteilt

dem Aero-Club der Schweiz, Sektion Aargau

folgende Konzession:

1 Gegenstand

¹ Die Konzession verleiht das Recht, einen dem öffentlichen Verkehr dienenden Flughafen gewerbmässig zu betreiben.

² Die genehmigten Pläne umschreiben Ausmass und Einrichtungen des Flughafens.

¹⁾ Ergänzt durch eine Eingabe vom 21. September 1985.

²⁾ Die Artikel 6 und 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes lauten wie folgt:

Art. 6

Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

Art. 48

Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt.

2 Gültigkeitsdauer

Die Konzession wird, vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an berechnet, für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf Gesuch des Konzessionärs verlängert werden.

3 Betriebspflicht

¹ Der Konzessionär hat die nötigen Voraussetzungen für eine geordnete Abwicklung des Flughafenbetriebes zu schaffen und während der ganzen Konzessionsdauer aufrechtzuerhalten.

² Vorbehalten ist eine Ermächtigung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes nach Artikel 41 Absatz 2 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann im weiteren den Konzessionär bei Vorliegen besonderer Umstände vorübergehend von der Betriebspflicht nach Absatz 1 befreien.

4 Zulassungspflicht

¹ Der Konzessionär ist unter Vorbehalt von Ziffer 6 Absatz 1 verpflichtet, den Flughafen nach den allgemeinen Vorschriften über den Luftverkehr und im Rahmen der vorliegenden Konzession für die Benützung mit allen im internen und internationalen Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen, für die Abgabe von Betriebsstoffen für Luftfahrzeuge zu angemessenen Preisen zu sorgen und die Aufnahme und Abgabe von Ladung zu dulden.

² Der Konzessionär ist befugt, aus Gründen der Verkehrssicherheit die Zulassung bestimmter Luftfahrzeuge oder die Durchführung bestimmter Flüge unter Meldung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten.

5 Leitung des Flughafens

¹ Der Konzessionär bezeichnet den Flughafenleiter, dessen Rechte und Pflichten in einem Pflichtenheft des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zusammengefasst sind.

² Die Bezeichnung des Flughafenleiters sowie der Personen, welche leitende Funktionen im Flughafenbetrieb oder im Flugsicherungsdienst ausüben, unterliegt der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

6 Betriebsreglement

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Vorschriften über die Benützung und die technische Organisation des Flughafens sowie über den Schutz der Umwelt in einem Betriebsreglement festzulegen.

² Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

7 Betriebszeit

¹ Die Betriebszeit des Flughafens dauert

- für den Segelflugbetrieb mit Windenstart vom Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;
- für den übrigen Flugbetrieb
 - in den Monaten April bis September:
an Werktagen von 07.30 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;
 - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen:
von 10.00 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;
 - in den Monaten Oktober bis März:
an Werktagen von 08.00 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;

an Sonn- und allgemeinen Feiertagen:
von 10.00 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung.

² Der Flughafenleiter kann vereinzelte An- oder Abflüge ausserhalb der Betriebszeit bewilligen.

³ Für Nachtflüge ist eine besondere Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt erforderlich.

⁴ Der Konzessionär ist befugt, unter Meldung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt an hohen Feiertagen den Flugbetrieb einzustellen.

8 Flughafengebühren

¹ Für die Benützung des Flughafens und seiner Einrichtungen kann der Konzessionär Gebühren erheben.

² Die Gebührenordnung ist durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt zu genehmigen.

³ Die Benützung des Flughafens ist für folgende Luftfahrzeugkategorien nicht gebührenpflichtig:

- a. Luftfahrzeuge im Dienste der Armee, der Zollverwaltung und der Polizei.
- b. Luftfahrzeuge im Dienste des Bundesamtes für Zivilluftfahrt oder des Büros für Flugunfalluntersuchungen.
- c. Luftfahrzeuge der anerkannten schweizerischen Luftrettungsorganisationen, soweit sie Kranke, Verletzte oder Rettungsmaterial transportieren und die dabei entstehenden Kosten nicht verrechnet werden können.

9 Zutritt zum Flughafen

Die Beamten des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, der Zollverwaltung und der Polizei haben für ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Flughafen überall Zutritt.

10 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich über Post und Zoll, werden vorbehalten.

Betriebsreglement (Auszug)

An- und Abflugverfahren/Lärmbekämpfungsvorschriften

1 Die An- und Abflugverfahren sind aus dem Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) ersichtlich. Sie bilden integrierende Bestandteile dieses Betriebsreglementes.

2 Am Karfreitag, am Eidgenössischen Betttag und am Weihnachtstag ist der Flughafen geschlossen.

3 Die Betriebszeit des Flughafens dauert

- für den Segelflugbetrieb mit Windenstart vom Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;
- für den übrigen Flugbetrieb
 - in den Monaten April bis September:
 - an Werktagen von 07.30 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;
 - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen:
 - von 10.00 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;

- in den Monaten Oktober bis März:
 - an Werktagen von 08.00 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung;
 - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen:
 - von 10.00 Uhr bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung.

Der Flughafenleiter kann vereinzelte An- und Abflüge ausserhalb der Betriebszeit bewilligen.

Die Flughafendienste sind zu folgenden Zeiten nur auf Anfrage verfügbar:

- an Werktagen zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr und ab 20.00 Uhr;
- an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

4 Während der Betriebszeit gelten unter Vorbehalt von Ziffer 5 folgende Einschränkungen:

- Montag bis Freitag: 12.30–13.30
 - keine Platzrundenflüge
 - keine Schleppflüge
- Samstag: 13.00–14.00
 - keine Platzrundenflüge
 - keine Schleppflüge
- ab 16.00
 - Platzrundenflüge nur mit Bewilligung des Flughafenleiters
- Sonn- und allgemeine Feiertage: ganzer Tag
 - Platzrundenflüge nur mit Bewilligung des Flughafenleiters
 - keine Grundsicherung
 - es dürfen nur Schleppflugzeuge mit einem Lärmgrenzwert von höchstens 70 dB (A) eingesetzt werden
- 13.00–14.00
 - keine Platzrundenflüge
 - keine Schleppflüge
- Für die Dauer der Sommerzeit sind Platzrunden- und Schleppflüge ab 20.00 Uhr einzustellen.

5 Die Einschränkungen nach Ziffer 4 gelten nicht

- für Luftfahrzeuge, für welche die Zustimmung des Bundesamtes für Umweltschutz vorliegt;
- bei besonderen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Flugtage), über welche die Nachbargemeinden vom Flughafenleiter vorgängig unterrichtet wurden.

Einwendungen gegen die Verlängerung der Konzession sind bis zum 15. November 1985 schriftlich beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, einzureichen.

Die Einwendungen müssen ein begründetes Begehren enthalten; verfügbare Beweismittel sind beizulegen, nicht verfügbare näher zu bezeichnen. Alle Einwendungen müssen vom Einwender oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Tel. [031] 61 59 45) sowie der Flughafen Birrfeld (Herr Neuhaus [Tel. 056/41 20 42, Büro, oder 056/41 01 76, Privat]) erteilen auf Anfrage weitere Auskünfte.

Die Einleitung des Anhörungsverfahrens wurde durch Pressemitteilung bekannt gemacht.

15. Oktober 1985

Eidgenössisches
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:
Schlumpf

0815

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1985
Date	
Data	
Seite	1348-1358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 811

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.